

Bündnis Soziale Gerechtigkeit und Wirtschaftliche Vernunft
– Landesverband Nordrhein-Westfalen
Finanzordnung

§ 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die rechtlichen Grundlagen sowie die Zuständigkeiten für Finanzangelegenheiten und Rechenschaftslegung regelt die Bundesfinanzordnung.
- (2) Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes und der Bundesfinanzordnung nachgeordnet. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Kreisverbände vor.
- (3) Der Kreisverband ist die kleinste nachgeordnete Gliederung mit eigener Kassenführung. Sämtliche Geldkonten oder Kassen von Ortsverbänden sind als Unterkonten des Kreisverbandes zu führen und liegen im Verantwortungsbereich des Kreisschatzmeisters.

§ 2 Beitragsordnung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.
- (2) Beiträge verbleiben zu 50 Prozent bei dem Bundesverband. Die übrigen 50 Prozent stehen dem Landesverband des entsprechenden Mitglieds zu. Die Aufteilung der Mittel aus Beitragsanteilen regeln der Landesverband und seine nachgeordneten Gliederungen gemeinsam.
- (3) Die Auszahlung der Mittel an die Kreisverbände erfolgt nach Vorlage der halbjährlichen Abrechnungen an die Bundespartei (Soll-Ist-Vergleich).

§ 3 Parteispenden

Spenden sind freiwillig an die Partei geleistete Zuwendungen aus dem Vermögen der Spender. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Mitglieder, die als Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter als Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und Beiräten Bezüge erhalten (Mandatsträger) leisten neben ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags beträgt 10 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. Brutto-Bezüge. Auf kommunaler Ebene beträgt der Mandatsträgerbeitrag 25 % der von dem Mandatsträger erhaltenen Aufwandsentschädigung bzw. Brutto-Bezüge (Ausnahmen hiervon können aufgrund persönlicher Lebensumstände des Mandatsträgers (z.B. Transferleistungsempfänger) im Einzelfall durch Beschluss des Landesvorstandes getroffen werden).
- (2) Mandatsträgerbeiträge stehen grundsätzlich der Gliederungsebene zu, auf der sie eingenommen werden. Mandatsträgerbeiträge aus Aufwandsentschädigungen für Mandate in Landschaftsverbänden, Regionalverbänden, Zweckverbänden und ähnlichen Gremien überörtlicher Bedeutung sind an den Landesverband zu entrichten.

- (3) Die jeweiligen Gliederungsebenen sind dazu angehalten, hieraus in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 5 Finanzplanung

- (1) Sämtliche Gliederungsebenen des Landesverbandes sind dazu verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.
- (2) Verantwortlich für den Entwurf der Haushaltspläne sind die Schatzmeister. Diese haben die Entwürfe spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres dem Landesvorstand zum Zwecke der Beratung und Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Schatzmeister sind dafür verantwortlich, die Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne zu kontrollieren.

§ 6 Buchführung und Rechenschaftslegung

Der Landesvorstand und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind dazu verpflichtet, die Buchführung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und den Bestimmungen des Parteiengesetzes – unter Mithilfe der Bundespartei zwecks Konsolidierung des Gesamtrechenschaftsberichts – vorzunehmen. Näheres regelt die Bundesfinanzordnung.

§ 7 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer für den Landesverband und seine Gliederungen werden von dem jeweiligen Parteitag in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Auf der Landesebene müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Etwaige andere Parteiämter der Gewählten müssen in der Zeit der Prüfertätigkeit ruhen, um die Unabhängigkeit während der Durchführung ihrer Aufgabe gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz zu gewährleisten. Diese Rechnungsprüfer prüfen auch den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichts der Vorstände nachgeordneter Gliederungen, sofern diesen keine eigenen Rechnungsprüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Dem Rechnungsprüfer entstehende Kosten und Auslagen sind diesem zu erstatten.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt mindestens ein Jahr nicht in einen Vorstand gewählt werden.

§ 8 Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Gewährleistet ein Kreisvorstand nicht mehr die ordnungsgemäße Kassenführung und Vermögensverwaltung seines Verbandes, so kann der Landesvorstand beim Landesschiedsgericht beantragen, dass er die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Verbandes treuhänderisch vorübergehend übernimmt oder die Befugnis erhält, einen Beauftragten als Treuhänder einzusetzen. Der Landesvorstand kann beim Landesschiedsgericht eine entsprechende einstweilige Anordnung beantragen.
- (2) Ist die frist- und formgerechte Abgabe des vollständigen Rechenschaftsberichtes einer nachgeordneten Gliederung gefährdet, kann der Schatzmeister des übergeordneten Verbandes die Erstellung des Rechenschaftsberichts an sich ziehen oder hierfür einen Beauftragten einsetzen. Die säumige nachgeordnete Gliederung ist zur unverzüglichen und vollständigen

Herausgabe aller erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Sie trägt die entstehenden Kosten.

§ 9 Finanzierung des Wahlkampfs

Der Landesvorstand ist dazu angehalten, aus den zugeteilten staatlichen Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung, die lt. Bundesfinanzordnung im Landesverband verbleiben, in Eigenverantwortung Rücklagen für künftige Wahlkampffinanzierungen zu bilden.

§ 10 Reisekosten

Notwendige Reisekosten, die infolge der Ausübung eines Amtes, der Wahrnehmung eines Mandats, der Erfüllung einer Aufgabe, welche von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurde oder die infolge der Teilnahme an einer Sitzung eines anerkannten Arbeitskreises beziehungsweise Expertenrates anfallen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet. Für Fahrten mit dem eigenen Pkw können höchstens 38 Cent pro Kilometer geltend gemacht werden. Für Verpflegungsmehraufwand gelten die jeweiligen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Landesfinanzordnung wurde am 07.09.2024 in Bochum beschlossen und tritt am 08.09.2024 in Kraft.